



564.460

**Entgeltordnung
für die Nutzung der**

Sport- und Kulturhalle Aufhausen

Böhmerwaldstraße 30 in 73312 Geislingen/Aufhausen
- nachstehend Halle genannt -

In der Fassung vom 04.11.2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Veranstaltungen

- § 1 Sportveranstaltungen
- § 2 Pflichtspiele
- § 3 Veranstaltungen nichtsportlicher Art
- § 4 Zuschläge (*Reinigung*)
- § 5 Veranstaltungstechniker
- § 6 Ermäßigungen

Abschnitt II – Entgelt

- § 7 Berechnung Nutzungsentgelt
- § 8 Energiepauschale
- § 9 Besonderes Entgelt

Abschnitt III - Trainingsbetrieb Sport

- § 10 Nutzungsentgelt für den Übungsbetrieb

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

- § 11 Umsatzsteuer

Abschnitt I - Veranstaltungen

Die Stadt Geislingen an der Steige erhebt für die Nutzung der Sport- und Kulturhalle Aufhausen ein Entgelt.

§ 1 Sportveranstaltungen

Das Entgelt beträgt 125,00 €

§ 2 Pflichtspiele

Das Entgelt beträgt 90,00 €

§ 3 Veranstaltungen nichtsportlicher Art

	<u>Ganze Halle</u>	<u>Halbe Halle</u>
3.1 Wenn Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird, beträgt das Entgelt	480,00 €	260,00 €
3.2 Wenn kein Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird, beträgt das Entgelt	165,00 €	100,00 €
3.3 Für private Feste	360,00 €	210,00 €

§ 4 Zuschläge

Im Benutzungsentgelt sind 3 Stunden **Reinigung** enthalten. Jede weitere Stunde wird mit 37,73 € (Stand 16.07.2020) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

§ 5 Veranstaltungstechniker

Kommt die Stadtverwaltung zu der Erkenntnis, dass gem. Versammlungsstättenverordnung ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Auf- und Abbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese Person von der Stadtverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Ermäßigungen

- 6.1 Bei Veranstaltungen von ortsansässigen und gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen wird das Entgelt bei nichtsportlichen Veranstaltungen um 60 % ermäßigt. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien und für die Belegung durch städtische Einrichtungen.
- 6.2 Bei Weihnachts- und Jahresabschlussfeiern von ortsansässigen und gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen wird das Entgelt um 70 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für kirchliche Gruppierungen.
- 6.3 Richtet ein Geislinger Verein als örtlicher Ausrichter eine Veranstaltung für seinen Fachverband aus, wird kein Entgelt berechnet, Zuschläge werden jedoch erhoben. Dieses Recht steht jedem Verein einmal jährlich zu.

Abschnitt II – Entgelt

§ 7 Berechnung des Nutzungsentgelts

- 7.1 Das Entgelt nach den §§ 1 bis 3 wird für eine Veranstaltungsdauer von bis zu sechs Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Saales, erhoben. Der Anspruch auf das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluss. Das Entgelt wird vier Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen kann die Vermietung der Halle von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Entgelts oder der Stellung einer Kautions abhängig gemacht werden.
- 7.2 Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 % des oben genannten jeweiligen Entgelts berechnet.
- 7.3 Für Jugendveranstaltungen wird das nach Ziff. 7.1 bis 7.2 festgesetzte Entgelt auf die Hälfte ermäßigt.
- 7.4 Handelt es sich nur teilweise um eine Jugendveranstaltung, so wird zunächst für den Teil der Veranstaltung, der nicht Jugendveranstaltung ist, das volle Entgelt nach Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.2 berechnet.
- 7.5 Falls dadurch die Gesamtdauer der Veranstaltung noch nicht erfasst ist, wird für jede weitere angefangene Stunde 10 % des Entgelts nach 7.1 berechnet.

§ 8 Energiepauschale

- 8.1 Eine Energiepauschale wird ganzjährig gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.2 Diese Energiepauschale beträgt in den Monaten von Oktober bis April bei nichtsportlichen Veranstaltungen 110,00 €. Außerhalb der Heizperiode ermäßigt sich dieser Betrag um rund ein Drittel (73 €).
- 8.3 Bei sportlichen Veranstaltungen wird die jeweilige Pauschale um die Hälfte ermäßigt.

§ 9 Besonderes Entgelt

- 9.1 Küchenbenutzung 75,00 €
zuzüglich evtl. notwendiger Sonderreinigung (§ 4)
- 9.2 Nutzung des Foyers 50,00 €
Bei Anmietung der Halle sind die Kosten für die Nutzung des Foyers inklusive. Wird das Foyer unabhängig von der Halle angemietet wird hierfür das Entgelt fällig.
- 9.3 Vorbereitungszeit
Das nach § 7 berechnete Entgelt enthält die Vorbereitungszeit für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Vorbereitungstag (z. B. für Auf- und Abbau) wird die jeweils fällige Grundgebühr ohne Zuschläge erhoben. Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier keine zusätzliche Grundgebühr fällig, wenn die Halle am Tag nach der Veranstaltung wieder zur Nutzung zur Verfügung steht.

- 9.4 Zwei Veranstaltungen an einem Tag
Werden von einem Veranstalter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.
- 9.5 Brandsicherheitswache/ Sanitätsdienst
Über die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache entscheidet die Feuerwehr Geislingen. Die Kosten der Feuerwache werden entsprechend dem tatsächlich anfallenden Aufwand direkt durch die Feuerwehr mit dem Veranstalter abgerechnet. Für einen erforderlichen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- 9.6 Kaution
Die Stadtverwaltung Geislingen kann eine Vorauszahlung (*Kaution*) in angemessener Höhe verlangen.

Abschnitt III – Trainingsbetrieb Sport

§ 10 Nutzungsentgelt für den Übungsbetrieb

Für die Nutzung durch Vereine, Organisationen und sonstige Nutzer wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

Dieses beträgt pro Stunde 2,50 €

Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgelts ist der tatsächlich vereinbarte Belegungsplan.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 11 Umsatzsteuer

Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verändert sich der maßgebliche Umsatzsteuersatz, so gilt für die ab dem Inkrafttreten der Änderung zu erbringende Leistung die Anwendung des dann geltenden Umsatzsteuersatzes als vereinbart. Das Bruttoentgelt ändert sich damit entsprechend.

Inkrafttreten

nicht abgedruckt